

Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung
Fachbereich Finanzen

Die Verbandsklage im Außenwirtschaftsrecht als Instrument zur Kontrolle von Rüstungsexporten

Diplomarbeit im Studienbereich 23
Besonderes Zollrecht

Vorgelegt von
Daniel Singer

Münster, im Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
I. Einleitung	1
II. Grundlegendes	3
1. Hintergründe aus Außenwirtschaftspolitik und -recht.....	3
2. Die Verbandsklage im Verwaltungsrechtssystem	5
3. Zum Unionsrecht und nationalen Recht	9
a. Regelungskompetenzen im europäischen Mehrebenensystem.....	9
b. Ansatz für einen gesamteuropäischen Weg	11
III. Bestehende Verbandsklagerechte	13
1. Nationale Beispiele	13
2. Die europäische Umweltverbandsklage.....	13
a. Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten	14
b. Nationale Umsetzung	16
3. Übertragbarkeit auf das Außenwirtschaftsrecht.....	17
IV. Die Verbandsklage im Außenwirtschaftsrecht.....	20
1. Bedarf.....	20
2. Verfassungsmäßigkeit.....	21
a. Spannungsfeld Art. 19 Abs. 4 GG.....	21
b. Achtung weiterer Verfassungsgrundsätze	22
3. Ausgestaltung.....	24
a. Anerkennung von Verbänden.....	24
b. Inhaltliche Begrenzung der Klagemöglichkeit.....	26
V. Kritische Betrachtung	28
1. Kritik aus Wirtschaft und Industrie	28
2. Das „Klageflut“-Argument	29
3. Grenzen der Effektivität.....	30
a. Exekutive Einschätzungsprärogative.....	30
b. Beschränkter Informationszugang.....	31
VI. Fazit.....	34
Quellenverzeichnis	VI

Literaturverzeichnis	VI
Kommentare:	VI
Lehrbücher u. Monographien:	VII
Sammelbänder:	VII
Aufsätze:	VIII
Internetquellen	IX
Eigenständigkeitserklärung	XI

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
a.a.O.	an anderem Ort
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
ausf.	ausführlich
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AW-Prax	Außenwirtschaftliche Praxis (Zeitschrift)
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
Az.	Aktenzeichen
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Beschl.	Beschluss
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BDSV	Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
dt.	deutsch
Drs.	Drucksache
Ebd.	Ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union

e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
gg.	gegen
GKKE	Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung
GO BSR	Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates
GRCh	EU-Grundrechtecharta
grds.	grundsätzlich
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Hs.	Halbsatz
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IE-Richtlinie	Industrieemissionsrichtlinie
insb.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne des
JZ	JuristenZeitung
KrWaffKtrG	Kriegswaffenkontrollgesetz
MarkenG	Markengesetz
mind.	mindestens
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Satz
s.a.	siehe auch

SIPRI	Stockholm International Peace Research Institute
sog.	sogenannte/r
sonst.	sonstige
u.	und
u.a.	unter anderem
Uabs.	Unterabsatz
UIG	Umweltinformationsgesetz
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von/vom
VG	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WissDienst	Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags

I. Einleitung

„Der 24. Februar 2022 markiert eine Zeitenwende in der Geschichte unseres Kontinents. [...] Am Donnerstag hat Präsident Putin mit seinem Überfall auf die Ukraine eine neue Realität geschaffen. Diese neue Realität erfordert eine klare Antwort. Wir haben Sie gegeben: Wie Sie wissen, haben wir gestern entschieden, dass Deutschland der Ukraine Waffen zur Verteidigung des Landes liefern wird. Auf Putins Aggression konnte es keine andere Antwort geben“¹.

Mit diesen Worten reagiert Bundeskanzler Olaf Scholz am 27. Februar 2022 auf die aktuellsten politischen Geschehnisse. Es herrscht Krieg in der Ukraine, Krieg mitten in Europa. Ein Krieg, der eine historische Zeitenwende für die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Union und mitunter die gesamte Welt manifestiert. In dessen Folge rücken zwei wesentliche Diskussionen in den Mittelpunkt des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurses: Auf der einen Seite geht es um die effektive und dauerhafte Sanktionierung Russlands, Putins und seiner Unterstützer.² Auf der anderen Seite rückt die Unterstützung der Ukraine in politischer, finanzieller und militärischer Hinsicht in den Fokus. Insbesondere an der Frage nach Waffenlieferungen entbrennt eine Diskussion, die die Grundsätze deutscher Rüstungsexportpolitik und außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen in Frage stellt. Paradigmatisch wird dies an der politischen Maxime keine Waffen in Kriegsgebiete zu liefern verdeutlicht, die durch das Recht der Ukraine auf Selbstverteidigung als Prärogativ verdrängt wird.

Mit der deutschen Rüstungsexportpolitik im Fokus des Ukraine-Kriegs erhält aber auch die Diskussion um deren funktionierende und umfassende Kontrollverfahren besondere Aktualität und Wichtigkeit.

¹ Rede v. Olaf Scholz in der 19. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27.02.2022, Plenarprotokoll 20/19, S. 1350(A)–1351(A), <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20019.pdf>, (01.08.2022)

² Die Sanktionierungen auf EU-Ebene begannen bereits als Reaktion auf die Krim-Annexion 2014: VO (EU) Nr. 208/2014, Beschl. 2014/145/GASP, VO (EU) 2014/269 u. VO (EU) Nr. 833/2014

Dem Zoll kommt im Außenwirtschaftsrecht als Kontrollbehörde primär eine Überwachungsfunktion zu, während die Genehmigungsfunktion im originären Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegt. Hierbei muss Verwaltungshandeln gleichwohl welcher Behörden einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen werden können.³

Ziel dieser Arbeit ist die Untersuchung einer außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage als Instrument zur Kontrolle von Rüstungsexporten. Hierfür ist es zunächst notwendig den Status Quo der deutschen Rüstungsexportpolitik und ihre Hintergründe zu beleuchten, sowie eine erste Einordnung der Verbandsklage und des Verwaltungsrechtsschutzes im deutschen und europäischen Rechtssystem vorzunehmen.⁴

Anhand bestehender Verbandsklagerechte soll gezeigt werden, worauf solche Klagemöglichkeiten ausgerichtet sind und inwieweit diese dem Außenwirtschaftsrecht als Vorlagen dienen können.⁵ Ferner erfolgt eine verfassungsrechtliche Beurteilung der außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage, bevor die Möglichkeiten ihrer Ausgestaltung erörtert werden.⁶

Schließlich werden die Chancen und Grenzen einer außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage im Rahmen einer kritischen Betrachtung relativiert, indem bestehende Ressentiments exemplarisch auf ihre argumentativen Kräfte hin überprüft werden und eigene Effektivitätserwägungen in Betracht gezogen werden,⁷ bevor der Autor in einem abschließenden Fazit eine Zusammenfassung der Untersuchung und eine persönliche Bewertung des Instruments einer außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage vornimmt.⁸

³ abgeleitet aus Art. 20 Abs. 3 GG: Rechtsstaatsprinzip, Gesetzesbindung der Exekutive, Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; dazu auch Sommermann in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20, Rn. 261, 270

⁴ Kapitel II

⁵ Kapitel III

⁶ Kapitel IV

⁷ Kapitel V

⁸ Kapitel VI

II. Grundlegendes

1. Hintergründe aus Außenwirtschaftspolitik und -recht

Die deutsche Rüstungsexportpolitik definiert sich in ihren Grundsätzen restriktiv.⁹ Als diametraler Gegensatz erscheint deshalb die Feststellung, dass Deutschland mittlerweile Platz 4 der größten Rüstungsexportnationen weltweit belegt.¹⁰ Mit 5,5% des globalen Gesamthandelsvolumens ist dieser Anteil zwischen 2016 und 2020 um 21% im Vergleich zu 2011–15 gestiegen.¹¹ Dabei gehörten zu den größten Importeuren deutscher Rüstungsgüter Südkorea, Algerien und Ägypten.¹² Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde eine Reform des Außenwirtschaftsrechts vereinbart, indem ein neues Rüstungsexportkontrollgesetz beschlossen werden soll.¹³ Zurzeit befindet sich die Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes noch in den Anfängen.¹⁴ Auch wenn das Instrument der Verbandsklage nicht namentlich im Koalitionsvertrag genannt wird, scheint es mit hoher Wahrscheinlichkeit integraler Bestandteil dieses Gesetzesvorhabens zu werden.¹⁵ Insofern verwundert die bereits begonnene Kontroverse¹⁶ um ein Verbandsklagerecht nicht.

Rüstungsgüter werden grds. nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern unterschieden. Diese Differenzierung ist auf die verfassungsrechtliche Verankerung der Kriegswaffenkontrolle in Art. 26 Abs. 2 GG zurückzuführen. Der Umgang mit Kriegswaffen ist durch das KrWaffKtrG bundesgesetzlich geregelt.

⁹ Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, S. 1 u. 6, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaeetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungsguetern.pdf?__blob=publicationFile&v=4, (01.08.2022); diese Leitlinien haben zunächst nur politische Bindungswirkung u. die „Qualität normkonkretisierender Vorschriften“, Weith, S. 52

¹⁰ Wezeman, Kuimova, Wezeman in: SIPRI Yearbook 2021, S. 290

¹¹ Ebd., S. 297

¹² Ebd., S. 290

¹³ Koalitionsvertrag 2021, Mehr Fortschritt wagen, S. 146, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, (01.08.2022)

¹⁴ BMWK, Artikel v. 17.02.2022, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/erarbeitung-eines-ruestungsexportkontrollgesetzes.html>, (01.08.2022)

¹⁵ Winkler, AW-Prax, S. 116

¹⁶ Für ein Verbandsklagerecht GKKE, S. 13, https://www.gkke.org/wp-content/uploads/2021/12/GKKE_R%C3%BCstungsexportbericht_2021.pdf, (01.08.2022); dagegen Winkler, AW-Prax, S. 116

Für Kriegswaffen gilt der Grundsatz eines repressiven Vorbehalts mit Befreiungs- oder Erlaubnisvorbehalts.¹⁷ Dagegen gilt für sonstige Rüstungsgüter der Grundsatz der Außenwirtschaftsfreiheit, weshalb Beschränkungen nach dem AWG auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt werden müssen.¹⁸ Daher sind die besonders strengen Kontrollinstrumente des KrWaffKtrG nicht auf alle Rüstungsgüter anwendbar.¹⁹

Eine Klassifizierung der Kriegswaffen enthält die Anlage²⁰ zum KrWaffKtrG. Rüstungsgüter werden im Teil I Abschnitt A der Anlage²¹ zur AWV aufgelistet und umfassen ebenfalls den Warenkreis der Kriegswaffen. Insofern stellen Kriegswaffen einen Teilbereich der Rüstungsgüter dar, die besonders restriktiven Kontrollinstrumenten unterliegen.²² Regelmäßig bedarf der Export von Kriegswaffen sowohl Genehmigungen nach dem KrWaffKtrG als auch nach AWG und AWV.²³ Daneben können sich weitere Genehmigungspflichten für den Export militärisch verwendbarer Güter aus dem Unionsrecht ergeben.²⁴ Die Genehmigungskompetenz für Rüstungsexporte liegt im Bereich der Kriegswaffen nach Art. 26 Abs. 2 S.1 GG, § 11 Abs. 1 KrWaffKtrG bei der Bundesregierung, für sonstige Rüstungsgüter gem. § 13 Abs. 1 AWG beim BAFA. Bei Exportvorhaben mit herausragender Bedeutung hinsichtlich des Bestimmungslandes, des Rüstungsguts oder des Geschäftsvolumens finden Beratung und Beschlussfassung grds. im Bundessicherheitsrat statt.²⁵ Der Bundessicherheitsrat ist gem. § 1 Abs. 1 GO BSR ein Kabinettsausschuss der Bundesregierung, der sich aus dem Bundeskanzler, einzelnen Ressortministern, dem Chef des Bundeskanzleramtes und ggfs. weiteren hinzugezogenen Personen zusammensetzt.²⁶ Die Entscheidungen des Bundessicherheitsrates fallen in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.²⁷

¹⁷ Streinz in: Sachs, GG, Art. 26, Rn. 45

¹⁸ Weith, S. 28

¹⁹ Ebd.

²⁰ sog. Kriegswaffenliste

²¹ sog. Ausfuhrliste

²² Weith, S. 28

²³ Herdegen in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 26, Rn. 63

²⁴ bspw. für Dual-Use-Güter nach VO (EU) 2021/821

²⁵ Herdegen in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 26, Rn. 74

²⁶ Neufassung der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates, Deutscher Bundestag, Drs. 18/5773, S. 3, <https://dserv.bundestag.de/btd/18/057/1805773.pdf>, (01.08.2022)

²⁷ BVerfG, Urt. v. 21.10.2014, – 2 BvE 5/11 –, Rn. 142

2. Die Verbandsklage im Verwaltungsrechtssystem

Für die nachvollziehbare Einordnung der Verbandsklage in das System des Verwaltungsrechtsschutzes ist es erforderlich die grundlegende Verortung im Rechtssystem zu skizzieren. Das Verwaltungsrecht ist Teil des öffentlichen Rechts und wird primär in das allgemeine und besondere Verwaltungsrecht unterteilt.²⁸ Als Gesetzestrias werden dem allgemeinen Verwaltungsrecht das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungszustellungsgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz zugeordnet; sie kodifizieren einheitliche Verwaltungsabläufe und stellen damit ein Grundgerüst für das Verwaltungsrecht dar.²⁹ Zum besonderen Verwaltungsrecht werden die einzelnen Rechtsgebiete, in denen die Verwaltung tätig wird, gezählt.³⁰ Demnach ist das Außenwirtschaftsrecht ein Teil des besonderen Verwaltungsrecht. Die Genehmigungen des BAFA stellen je nach Erteilung oder Versagung einen begünstigenden oder belastenden Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG dar.³¹

Neben dem Verwaltungsrecht ist das Verwaltungsprozessrecht ebenfalls dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Es umfasst in seinem Kern die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz und ist in der VwGO geregelt.³²

Der Zugang zur Verwaltungsgerichtsbarkeit ist gem. Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG verfassungsrechtlich geschützt und steht demjenigen frei, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wurde. Der Begriff der öffentlichen Gewalt ist dabei nicht gleichbedeutend mit der Staatsgewalt nach Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG.³³ Die öffentliche Gewalt entspricht ausschließlich der vollziehenden Gewalt, also der Exekutive.³⁴

Führt exekutive Gewaltausübung zu einer subjektiven Rechtsverletzung ist folglich der sachliche Schutzbereich des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG eröffnet. Diese grundrechtlich verbrieft Rechtsweggarantie setzt die mögliche Verletzung eigener Rechte voraus.³⁵

²⁸ Suckow/Weidemann/Barthel, Rn. 44

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd.

³¹ Weith, S. 32

³² Suckow/Weidemann/Barthel, Rn. 407, s.a. Schaubild Rn. 44a

³³ Sachs in: Sachs, GG, Art. 19, Rn. 118

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd., Rn. 126

Hierin kommt das verfassungsrechtliche System des Individualrechtsschutzes zum Ausdruck.³⁶ Die Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung setzt zunächst ein subjektives öffentliches Recht voraus. Hierunter sind nicht nur die konstitutionell verliehenen Grundrechte zu verstehen.³⁷ Vielmehr ist bei der Frage nach der Begründung subjektiver öffentlicher Rechte die Schutznormlehre zu berücksichtigen.³⁸ Demnach verleiht ein Gesetz ein subjektives Recht, wenn eine objektive Begünstigung des Rechtsträgers durch das Gesetz erfolgt, das Gesetz diese individuelle Begünstigung nicht nur, aber zumindest auch, zum Zweck hat und die Inanspruchnahme des Rechts durch den Rechtsträger vom Gesetz beabsichtigt wird.³⁹ Das Individualrechtsschutzsystem fokussiert sich somit auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem Einzelnen und dem Staat.⁴⁰ Eine objektive Rechtmäßigkeitskontrolle des Verwaltungshandelns ist in diesem Rechtsschutzsystem unbeabsichtigter Nebeneffekt.⁴¹ Insbesondere dient das Individualrechtsschutzsystem der Verhinderung von Popularklagen, in denen private Sachwalter als Hüter des Allgemeinwohls auftreten.⁴²

Ferner ist die Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung auf ihre Möglichkeit, nicht auf ihre Tatsächlichkeit, hin zu beurteilen.⁴³ Die subjektive Rechtsverletzung muss folglich nicht bereits eingetreten sein, um im Individualrechtsschutzsystem geltend gemacht werden zu können. Dieses rechtsdogmatische Prinzip ist wiederkehrend im Zusammenhang mit der Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO zu nennen. Auch hier hat sich die sog. Möglichkeitstheorie durchgesetzt.⁴⁴

Die verwaltungsgerichtliche Klagebefugnis ist das prozessrechtliche Pendant zum grundgesetzlichen Individualrechtsschutzsystem.⁴⁵ Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 Hs. 2 VwGO ist als Grundsatz anzusehen: derjenige, der geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder dessen Ablehnung oder Unterlassen in seinen Rechten verletzt zu sein, ist zur Klage befugt. Daneben enthält § 42 Abs. 2 Hs. 1 VwGO einen Vorbehalt, soweit bundes- oder landesgesetzlich nichts anderes

³⁶ Huber in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 19, Rn. 342

³⁷ Sachs in: Sachs, GG, Art. 19, Rn. 127

³⁸ Ebd., Rn. 129

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Huber in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 19, Rn. 333

⁴¹ Ebd., Rn. 343

⁴² Guckelberger, S. 45

⁴³ Sachs in: Sachs, GG, Art. 19, Rn. 133

⁴⁴ Sodan in: Sodan/Ziekow, VwGO, § 42, Rn. 379

⁴⁵ Happ in: Eyermann, VwGO, § 42, Rn. 71

bestimmt ist, zu diesem Grundsatz.⁴⁶ Insofern ist die Vorschrift des § 42 Abs. 2 VwGO als Grundsatz-Ausnahme-Modell zu verstehen.

Als derartige Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Individualrechtsschutzsystem und verwaltungsprozessrechtlichen Verletztenklagemodell ist das System überindividueller Rechtsschutzes und das Modell der Verbandsklage anzusehen. Überindividueller Rechtsschutz beschreibt ein System, dass nicht den Interessenschutz eines Einzelnen bezweckt, sondern darüber hinausgeht.⁴⁷ Diese Interessen werden in der Rechtsliteratur auch als öffentliche, kollektive, diffuse oder überindividuelle Interessen bezeichnet.⁴⁸ Die einzelnen Begrifflichkeiten wurden hinsichtlich ihrer Unschärfe und semantischer Schwierigkeiten von Halfmeier hinreichend problematisiert.⁴⁹ Dessen Argumentation ist insoweit zu folgen. Im Weiteren sind die durch das Umweltrecht geprägten Begriffe der überindividuellen Interessen und des überindividuellen Rechtsschutzes vorrangig zu verwenden. Überindividueller Rechtsschutz ist eine Ergänzung zum Individualrechtsschutzsystem.⁵⁰ Ziel ist die Gewährleistung gerichtlicher Überprüfbarkeit von Verwaltungshandeln in den Fällen, in denen es an unmittelbar einklagbaren subjektiven Rechten oder deren effektiver Durchsetzbarkeit fehlt.⁵¹ Die Verbandsklage ist ein zentrales Instrument des überindividuellen Rechtsschutzsystems.⁵² Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Verbandsklage „ein besonders ausgestalteter Rechtsbehelf, der vom herkömmlichen, auf eine Verletzung in eigenen Rechten abstellenden Rechtsschutzsystem der Verwaltungsgerichtsordnung abweicht und Beschränkungen unterliegt“⁵³.

Ferner handelt es sich bei der Verbandsklage um „ein objektives Be-
anstandungsverfahren, das dazu dient, den mit dem Gesetz verfolgten Zielen in der Rechtswirklichkeit zur Durchsetzung zu verhelfen“⁵⁴. Derartige Durchsetzungsschwächen können u.a. mit einem „rationalen Desinteresse“⁵⁵ begründet werden, wonach betroffene Personen aus legitimen Gründen⁵⁶ ihre Rechte nicht selbst

⁴⁶ Sodan in: Sodan/Ziekow, VwGO, § 42, Rn. 401

⁴⁷ Halfmeier in: Welti, S. 126

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ebd., S. 126 ff.

⁵⁰ Schlacke in: Welti, S. 99

⁵¹ Halfmeier in: Welti, S. 128 f.

⁵² Schlacke in: Welti, S. 99

⁵³ BVerwG, Urt. v. 05.04.2006, – 9 C 1.05 –, Rn. 19

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Max, S. 48

⁵⁶ wie etwa Prozess- und insb. Prozesskostenrisiko

gerichtlich durchzusetzen vermögen.⁵⁷ Demzufolge ist die Verbandsklage darauf ausgerichtet, rechtswidrige Handlungen zu rügen, die ansonsten weitgehend unbeanstandet geblieben wären.⁵⁸ Die Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit umfasst nicht länger die ausschließliche Geltendmachung subjektiver Rechtsverletzungen, sondern auch die Einhaltung objektiven Rechts durch Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen.⁵⁹

Das Verbandsklagemodell unterscheidet zwischen egoistischen und altruistischen, bzw. überindividuellen Verbandsklagen.⁶⁰ Dabei ist die egoistische Verbandsklage auf die Geltendmachung verbandseigener Interessen, also auf Rechte der eigenen Mitglieder, ausgelegt.⁶¹ Diese ist im Folgenden außer Betracht zu lassen. Die Bezeichnung als altruistisch hingegen, stellt auf das Verfolgen öffentlicher Interessen ab.⁶² Sie ist dahingehend abzulehnen, dass hierdurch das Stereotyp eines idealistischen Verbandsklägers bedient wird.⁶³ Fortführend ist der Begriff der überindividuellen Verbandsklage maßgeblich. Die Verbandsklage differiert von der Popularklage insofern, dass sie nicht jedermann zur Klage befugt, sondern den Verbänden als private Sachwalter die Klagebefugnis einräumt, sodass die Klageerhebung nicht zuletzt von deren Wille und Möglichkeiten abhängig gemacht wird.⁶⁴ Abschließend ist festzuhalten, dass Art. 19 Abs. 4 GG den verfassungsrechtlichen Mindeststandard normiert, darüberhinausgehender Rechtsschutz unterliegt dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.⁶⁵

⁵⁷ Max, S. 48

⁵⁸ Ebd., S. 49

⁵⁹ Schlacke in: Welti, S. 99

⁶⁰ Guckelberger, S. 74

⁶¹ Schmidt-Aßmann in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 19, Rn. 270

⁶² Ebd.

⁶³ Halfmeier in: Welti, S. 126

⁶⁴ Ebd., S. 129

⁶⁵ Wahl/Schütz in: Schoch/Schneider, VwGO, § 42, Rn. 241; ebenso Schmidt-Aßmann in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 19, Rn. 271

3. Zum Unionsrecht und nationalen Recht

a. Regelungskompetenzen im europäischen Mehrebenensystem

Der Gesetzgeberbegriff eröffnet die substantielle Abgrenzungsproblematik im Dualismus des nationalen und supranationalen Rechtssystems. Mit nationalem Gesetzgeber ist vorrangig die Legislativgewalt auf Bundesebene gemeint. Supranationaler Gesetzgeber hingegen ist die Europäische Union und ihre rechtsetzenden Institutionen. Sie schaffen durch Richtlinien und Verordnungen für die Mitgliedstaaten verbindliches Recht.⁶⁶ Die Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union beruht auf dem Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 EUV. Die Kompetenzübertragung durch die Mitgliedstaaten muss ausdrücklich und speziell in den Verträgen erfolgt sein.⁶⁷ Nur innerhalb dieses Rahmens hat die Europäische Union die Möglichkeit verbindliche Rechtsakte gegenüber den Mitgliedstaaten zu erlassen und damit hoheitliche Gewalt auszuüben.⁶⁸ Darüber hinaus wird die Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union durch die Schrankenvorschriften des Subsidiaritätsprinzips⁶⁹ und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes⁷⁰ begrenzt.⁷¹

In Bezug auf den Erlass von Vorschriften zur Rüstungsexportkontrolle stellt sich die Kompetenzfrage aus zwei Perspektiven. Zum einen umfasst Rüstungsexportkontrolle die Gesetzgebung materiellen Rechts. Hierbei ist insbesondere die primärrechtliche Regelung des Art. 346 Abs. 1 b) AEUV zu beachten. Demnach können die Mitgliedstaaten in Bezug auf Herstellung und Handel mit Rüstungsgütern eigene Maßnahmen ergreifen, soweit diese zur Wahrung wesentlicher Sicherheitsinteressen erforderlich sind. Dieser Kompetenzvorbehalt zugunsten der Mitgliedstaaten ist keineswegs als *carte blanche* für nationale Rüstungsexportbeschränkungen zu verstehen.⁷²

⁶⁶ Siegel, Rn. 7

⁶⁷ Streinz in: Streinz, EUV, Art. 5, Rn. 8

⁶⁸ Siegel, Rn. 18

⁶⁹ Art. 5 Abs. 3 Uabs. 1 EUV

⁷⁰ Art. 5 Abs. 4 EUV

⁷¹ Streinz in: Streinz, EUV, Art. 5, Rn. 43

⁷² Wegener in: Calliess/Ruffert, AEUV, Art. 346, Rn. 2

Vielmehr geht der EuGH von einer grundsätzlichen Unionskompetenz aufgrund der gemeinsamen Handelspolitik aus, sodass derartige Ausfuhrbeschränkungen dem Regelungsbereich des Art. 207 AEUV nicht mit der Begründung, es tangiere nationale Sicherheitsbelange, en bloc entzogen werden kann.⁷³ Die Regelung des Art. 346 Abs. 1 b) AEUV konstituiert somit eine enggefasste Ausnahmekompetenz.⁷⁴ Primär richtet sich materielle Rüstungsexportkontrolle nach den Maßgaben des Unionsrechts.

Auf der anderen Seite ist es an dieser Stelle notwendig anzuführen, dass die Einführung einer Verbandsklage zur Kontrolle von Rüstungsexporten nicht dem materiellen, sondern dem formellen Recht zuzuordnen ist. Hierbei geht es nicht um die Frage, ob und wie die Ausfuhr von Rüstungsgütern beschränkt wird oder welche Güter als Rüstungsgüter klassifiziert werden, sondern welchen Personen und auf welche Weise der Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit bei vermeintlichen Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen offensteht. Deshalb ist die Distinktion zwischen materiellem Außenwirtschaftsrecht und dem formellen Verwaltungsprozessrecht essentiell.

Europäischer Verwaltungsrechtsschutz richtet sich grds. nach dem nationalen Prozessrecht der Mitgliedstaaten.⁷⁵ Insoweit hat sich auch der Begriff der Verfahrensautonomie etabliert.⁷⁶ Die nationalen Rechtsordnungen sind damit in ihrer Ausgestaltung der gerichtlichen Verfahren und Klagearten, soweit das Unionsrecht keine eigenständigen konkreten Regelungen enthält, ungebunden.⁷⁷ Diesem Grundsatz der Verfahrens- und Prozessautonomie folgt seit langem auch die Rechtsprechung des EuGH.⁷⁸ Unionsrechtliche Anforderungen an den nationalen Verwaltungsrechtsschutz ergeben sich allerdings auch aus den allgemeingültigen, unionsrechtlichen Grundrechten.⁷⁹ Diese werden durch die EU-Grundrechtecharta konstituiert, welche gem. Art. 6 Abs. 1 EUV zu den primärrechtlichen Verträgen gleichrangig ist.

⁷³ EuGH, Urt. v. 04.03.2010, – Rs. C-38/06 –, Europäische Kommission gg. Portugiesische Republik, ECLI:EU:C:2010:108, Rn. 62

⁷⁴ Wegener in: Calliess/Ruffert, AEUV, Art. 346, Rn. 2

⁷⁵ Art. 291 Abs. 1 AEUV; s.a. Dörr/Lenz, Rn. 459

⁷⁶ Dörr/Lenz, Rn. 459

⁷⁷ Ebd., Rn. 502

⁷⁸ EuGH, Urt. v. 19.12.1968, – Rs. C-13/68 –, Salgoil gg. Außenhandelsministerium der Italienischen Republik, ECLI:EU:C:1968:54

⁷⁹ Siegel, Rn. 55

Zwei dieser Grundrechte sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Europäisierung⁸⁰ des Verwaltungsrechts namentlich zu erwähnen: das Recht auf gute Verwaltung gem. Art. 41 GRCh und die Justizgrundrechte nach Art. 47 GRCh. Die hieraus abgeleiteten Rechtsprinzipien⁸¹ sind weitgehend kongruent zu den verwaltungsrechtlichen Vorschriften der deutschen Rechtsordnung⁸², da sie bereits grundgesetzlich und nicht erst unionsrechtlich begründet worden sind.

Zusammenfassend gilt: Für die Einführung einer außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage ist der Grundsatz der Verfahrensautonomie maßgebend. Demnach ist der nationale Gesetzgeber befugt entsprechend rechtsetzend tätig zu werden. Die verwaltungsprozessrechtlichen Regelungen sind dabei im Einklang mit den unionalen Grundrechten und nationalen Verfassungsprinzipien auszugestalten. Eine Verbandsklage ist über § 42 Abs. 2 Hs. 1 VwGO als Sonderprozessrecht einzuführen, welches diese Klagemöglichkeit konkret und speziell für das Außenwirtschaftsrecht gesetzlich normiert.

b. Ansatz für einen gesamteuropäischen Weg

Ein Aspekt, der an dieser Stelle dennoch Berücksichtigung finden soll, ist die Frage nach einem unionsweiten Ansatz, der die außenwirtschaftsrechtliche Verbandsklage zwar nicht rechtsverbindlich auf Unionsebene einführt, aber als politische Bestrebung einer voranschreitenden Harmonisierung der europäischen Rechtsschutzsysteme möglich erscheint. Dieser Aspekt stellt einen Bezug zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU her.

Die GASP, bereits 1992 mit dem Vertrag von Maastricht implementiert, beruht seit jeher auf intergouvernementaler Abstimmung, da eine Stärkung der GASP bis hin zur supranationalen Befugnisübertragung auf die EU mangels politischer Willens- und Einigungskraft nicht möglich gewesen ist.⁸³ Die Instrumente zur Umsetzung der GASP sind gem. Art. 25 EUV die Bestimmung allgemeiner Leitlinien, der Erlass von Gemeinsamen Aktionen und Gemeinsamen Standpunkten in Form von Beschlüssen und zugehörige

⁸⁰ zum Begriff der Europäisierung ausf. Siegel, Rn. 69–88

⁸¹ bspw. Anhörungsrechte, Begründungspflichten, Recht auf faires Verfahren; dazu ausf. Ruffert in: Calliess/Ruffert, GRCh, Art. 41, Rn. 10 ff. u. Blanke in: Calliess/Ruffert, GRCh, Art. 47, Rn. 12 ff.

⁸² zu den dt. Verfahrensrechten insb. §§ 9–30 VwVfG

⁸³ Gareis, S. 119

Durchführungsbeschlüsse, sowie die systematische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten. Die allgemeinen Leitlinien werden gem. Art. 26 Abs. 1 Uabs. 1 EUV vom Europäischen Rat festgelegt; die weiterführenden Beschlüsse, welche in Kongruenz mit den übergeordneten Leitlinien stehen, werden vom Rat für Außenbeziehungen⁸⁴ erlassen.⁸⁵ Für die Beschlussfassung gilt grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip.⁸⁶ Die Leitlinien enthalten nicht nur die zugrundeliegenden Ziele der GASP sondern zeichnen auch in konkretisierungsbedürftigen Formulierungen den Weg dorthin.⁸⁷ Dabei sind die Vorgaben auf politischer Ebene für die Mitgliedstaaten verbindlich, entfalten aber keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit. Exemplarisch sei hier der Gemeinsame Standpunkt⁸⁸ des Rates vom 8. Dezember 2008 genannt, der gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern betrifft. Dieser nennt u.a. als Kriterium in Art. 2 Abs. 2 die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland. Der Gemeinsame Standpunkt ist mithin Grundlage der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern.⁸⁹ Zwar werden im Rahmen der GASP vorrangig materiell-rechtliche Fragen entschieden, doch besteht grds. auch die Möglichkeit verfahrensrechtliche Themen auf die Tagesordnung zu setzen, sofern die Mitgliedstaaten hierfür den Bedarf eines einheitlichen Vorgehens sehen. So wurde etwa in Art. 4 2008/944/GASP die Einführung eines Konsultationsverfahrens beschlossen. Insofern erscheint es zumindest möglich eine außenwirtschaftsrechtliche Verbandsklage zur Kontrolle von Rüstungsexporten auf die Agenda der GASP zu nehmen und sie etwa im Rahmen eines Gemeinsamen Standpunktes auf europäischer Ebene voranzubringen. Die benötigte Einstimmigkeit im Europäischen Rat lässt ein solches politisches Vorhaben indes äußerst unwahrscheinlich erscheinen.

⁸⁴ Rat für Außenbeziehungen entspricht zumeist dem Außenministerrat, seltener Außenhandelsministerrat

⁸⁵ Beck, S. 53

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Cremer in: Calliess/Ruffert, EUV, Art. 26, Rn. 1; GASP-Beschl. sind Beschl. i.S.d. Art. 288 Abs. 4 AEUV, Cremer in: Calliess/Ruffert, EUV, Art. 25, Rn. 6

⁸⁸ 2008/944/GASP v. 08. Dezember 2008, Abl. (EU) L 335, S. 99–103

⁸⁹ siehe Fn. 9, S. 2

III. Bestehende Verbandsklagerechte

1. Nationale Beispiele

Das Instrument der Verbandsklage erscheint auf den ersten Blick als *corpus alienum* im deutschen Individualrechtsschutzsystem.⁹⁰ Dessen ungeachtet haben Verbandsklagen in Deutschland, insbesondere im Privatrecht, eine längere Rechtstradition als häufig angenommen.⁹¹ So finden sich hierfür etwa Beispiele in §§ 8, 8a UWG, § 55 Abs. 2 MarkenG, § 32 Abs. 2 EnWG, §§ 3 ff. UKlaG und § 33 Abs. 4 GWB. Daneben enthält auch das öffentliche Recht verschiedene Verbandsklagemöglichkeiten, so etwa im Sozialrecht nach §§ 14 und 15 BGG oder auch im Naturschutzrecht gem. § 64 BNatSchG. Mithin interessant ist die genauere Differenzierung der Verbandsklagen im Sozialrecht: so spricht § 14 BGG den betroffenen Personen zunächst ein Übertragungsrecht der Prozessstandschaft an die nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannten Verbände zu.⁹² Darüber hinaus normiert § 15 Abs. 1 BGG eine zusätzliche Klagebefugnis der anerkannten Verbände in den dort abschließend aufgezählten Fällen, für deren Zulässigkeit nach der VwGO keine eigene Rechtsverletzung oder eine Ermächtigung durch eine individuell betroffene Person geltend gemacht werden muss.⁹³

2. Die europäische Umweltverbandsklage

Insbesondere im Verbraucherschutz- und im Umweltrecht besitzen die heute bestehenden Verbandsklagemöglichkeiten ihren Ursprung im europäischen Rechtssystem. Maßgebend hierfür war die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie RL 2003/35/EG, sowie im Weiteren die IE-Richtlinie RL 2010/75/EU und die Umwelthaftungs-Richtlinie RL 2004/35/EG.⁹⁴ Dem vorangegangen war das umweltvölkerrechtliche Übereinkommen der Aarhus-Konvention im Jahr 2001.⁹⁵

⁹⁰ Halfmeier benutzt die Bezeichnung als Fremdkörper, Halfmeier in: Welti, S. 125

⁹¹ Max, S. 10

⁹² Schlacke in: Welti, S. 103

⁹³ Ebd., S. 103 f.

⁹⁴ Ebd., S. 106

⁹⁵ Ebd.

a. Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten

Zunächst einmal ist auf eine Besonderheit des deutschen Rechtsschutzsystems zu anderen europäischen Verwaltungsrechtssystemen hinzuweisen. Der Individualrechtsschutz hat im europäischen Kontext Ausnahmecharakter; denn neben Deutschland ist vor allem Österreich dem Modell der Verletztenklage in der Verwaltungsrechtsordnung gefolgt.⁹⁶ Das Französische Verwaltungsrecht stellt hingegen den Legalitätsgrundsatz und damit die Durchsetzung und Überprüfung objektiven Rechts in den Vordergrund der Verwaltungsgerichtsbarkeit.⁹⁷ Als Resultat dessen verlangt die französische Klagebefugnis⁹⁸ lediglich ein persönliches oder direktes Interesse des Klägers, ohne den Interessensbegriff näher einzugrenzen.⁹⁹ Die Rechtsschutzsysteme Italiens und Spaniens sind ähnlich ausgerichtet.¹⁰⁰ Hieran wird bereits deutlich, dass eine voranschreitende Harmonisierung der europäischen Verwaltungsrechtssysteme nicht unbedingt zugunsten des deutschen Individualrechtsschutzes ausfallen muss.

Anhand der Umsetzung europarechtlicher Umweltrichtlinien festigt sich dieses äußerst heterogene Bild der mitgliedstaatlichen Verwaltungsrechtsordnungen. Während Frankreich und Belgien ein bestimmtes Interesse als Voraussetzung zur Klagebefugnis verlangen, haben u.a. die Rechtssysteme Finnlands und Griechenlands die Verbandsklagemöglichkeit aus ihren Verfassungsprinzipien hergeleitet und Portugal überdies ein eigenes Popularklagerecht verfassungsrechtlich begründet.¹⁰¹

Verbände in Belgien sind klageberechtigt, wenn sie der Gemeinnützigkeit dienen, seit mindestens drei Jahren existieren und den Umweltschutz zum Zweck haben; darüber hinaus beeinflusst eine geographische satzungsmäßige Begrenzung der Verbandstätigkeit deren Klagemöglichkeiten.¹⁰²

Die französische Umweltverbandsklage integriert sich in das System der Interessentenklage und setzt eine hinreichende Betroffenheit

⁹⁶ Guckelberger, S. 64; ebenso Franzius, NuR, S. 649

⁹⁷ Leidinger, NVwZ, S. 1347

⁹⁸ im Französischen: l'intérêt à agir

⁹⁹ Leidinger, NVwZ, S. 1347

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ WissDienst, Ausarbeitung, Az. WD 7 – 3000 – 216/18, Die umweltrechtliche Verbandsklage in der Europäischen Union, S. 5, <https://www.bundestag.de/resource/blob/587750/31e99d68d3f941d7c428dfa23d20ad0c/WD-7-216-18-pdf-data.pdf>, (01.08.2022)

¹⁰² siehe Fn. 101, S. 5 f.

i.S.d. intérêt à agir voraus.¹⁰³ Auch hier wirkt sich eine geographische Eingrenzung auf die Klagebefugnis aus, sodass etwa eine Organisation, die zum Schutz des Parc naturel régional de la Sainte-Baume in Marseille gegründet wurde, nicht gegen den Bau eines Offshore-Windparks bei Saint-Nazaire¹⁰⁴ klagen kann.

Italiens Umweltverbandsklage setzt eine vorherige Anerkennung der Organisationen ad decretum des Umweltministers voraus.¹⁰⁵ Für die Anerkennung erforderlich ist eine landesweite¹⁰⁶ Tätigkeit der Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Zweck, eine demokratische Binnenstruktur, die Dauer ihrer Tätigkeit, sowie ihr außenwirksames Auftreten.¹⁰⁷

Das Rechtssystem Estlands bindet die Klagebefugnis für Umweltverbände insofern, dass deren satzungsmäßiger Zweck und Tätigkeit dem Umweltschutz dienen muss und die Vereinigungen entweder Stiftungen darstellen oder ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig werden.¹⁰⁸ Die Besonderheit liegt darin, dass das Vorliegen dieser Voraussetzungen die Verwaltungsgerichte überprüfen, eine vorherige gesetzliche Anerkennung oder Registrierung ist nicht erforderlich.¹⁰⁹

Portugal bietet im europäischen Vergleich mithin die weitesten Zugangs- und Partizipationsmöglichkeiten für Umweltverbände. Zum einen wird die Umweltverbandsklage spezialgesetzlich normiert. Portugiesische Nichtregierungsorganisationen dürfen ausschließlich dem Umweltschutz dienen und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Neben dem Zugang zur Verwaltungsgerichtsbarkeit werden diese Umweltverbände von den Prozesskosten befreit und ihnen zusätzliche Mitwirkungsrechte in Zivil- und Strafverfahren eingeräumt, in denen sie u.a. Gutachten und Prüfvorschläge einbringen können.¹¹⁰ Zum anderen besteht eine verfassungsrechtliche Popularklagemöglichkeit, die die gerichtliche Geltendmachung von Allgemeininteressen zulässt.¹¹¹ Dazu muss ein Zusammenhang zwischen diesen Interessen und dem satzungsmäßigen Zweck bestehen,

¹⁰³ siehe Fn. 101, S. 9

¹⁰⁴ dort befindet sich der Banc de Guérande, Frankreichs erster Offshore-Windpark

¹⁰⁵ siehe Fn. 101, S. 10

¹⁰⁶ oder mind. in fünf Regionen

¹⁰⁷ siehe Fn. 101, S. 10

¹⁰⁸ siehe Fn. 101, S. 8

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ siehe Fn. 101, S. 15

¹¹¹ Ebd.

die Vereinigung eine eigene Rechtsfähigkeit besitzen und keine unternehmerischen Ziele bezweckt werden.¹¹²

b. Nationale Umsetzung

In Deutschland fand die Umweltverbandsklage ihren Eingang in das Verwaltungsrechtssystem über das Umweltrechtsbehelfsgesetz 2006 und das Umweltschadensgesetz 2007.¹¹³ Dabei wurde die Rügebefugnis der Umweltverbände zunächst auf Verletzungen drittschützender Rechtsnormen beschränkt, was zur Folge hatte, dass ein Großteil der umweltrechtlichen Normen nicht Gegenstand der Verbandsklage sein konnte.¹¹⁴ Diese Eingrenzung der Rüge- und Prüffähigkeit auf Normen, die subjektiv-öffentliche Rechte begründen, stellt eine akzessorische Verknüpfung zur Schutznormlehre (sog. Schutznormakzessorietät) dar.¹¹⁵ Der EuGH befand diese Limitierung der Verbandsklage im deutschen Umweltverwaltungsrecht in seinem Trianel-Urteil für unionsrechtswidrig und forderte den nationalen Gesetzgeber zu erheblichen Nachbesserungen auf.¹¹⁶ Das Trianel-Urteil ist insofern bedeutsam, dass es zum einen ein deutliches Bekenntnis des EuGH zum Grundsatz des weiten Zugangs zur Gerichtsbarkeit belegt und zum anderen das Spannungsverhältnis zwischen der deutschen Fixierung auf den Individualrechtsschutz und dem unionalen Verständnis der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Konfliktfeld offenbart. Gleichzeitig attestierte es dem deutschen Umweltverwaltungsrecht eine unionsrechtswidrige Rechtsschutzzineffektivität, die der Korrektur bedurfte.¹¹⁷

Heute ist das UmwRG fester Bestandteil des Sonderprozessrechts. Es begrenzt, in mittlerweile unionsrechtskonformer Weise, die rüge- und prüffähigen Entscheidungen¹¹⁸, die zu Klagegegenständen der Verbandsklage erhoben werden können. Darüber hinaus bedingt die Klagebefugnis eine vorherige Anerkennung der Umweltverbände. Hierzu wird u.a. der Umweltschutz als satzungsmäßiger Zweck¹¹⁹,

¹¹² siehe Fn. 101, S. 15

¹¹³ Schlacke in: Welti, S. 107

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Leidinger, NVwZ, S. 1346

¹¹⁶ EuGH, Ur. v. 12.05.2011, – Rs. C-115/09 – BUND Landesverband NRW e.V. gg. Bezirksregierung Arnsberg, ECLI:EU:C:2011:289

¹¹⁷ eine entsprechende Reform des UmwRG ist erfolgt, Schlacke in: Welti, S. 108

¹¹⁸ § 1 UmwRG

¹¹⁹ § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwRG

ein Bestehen von mindestens drei Jahren¹²⁰ und eine Gemeinnützigkeit i.S.d. § 52 AO¹²¹ vorausgesetzt. Damit besteht in weiten Teilen Kongruenz zu den Vorschriften anderer Mitgliedstaaten.

3. Übertragbarkeit auf das Außenwirtschaftsrecht

Anders als im Verbraucherschutz- und Umweltrecht stellt der europäische Gesetzgeber keine besonderen verwaltungsprozessualen Vorgaben an das Außenwirtschaftsrecht. Anhand der vorangehenden Ausführungen soll nun untersucht werden, welche Aspekte bestehender Verbandsklagerechte Möglichkeiten der Übertragbarkeit bieten oder aber Grenzen der Analogie aufweisen.¹²²

Eine außenwirtschaftsrechtliche Verbandsklage soll de lege ferenda Nichtregierungsorganisationen zur Klage berechtigen, um Rüstungsexportgenehmigungen rügen und gerichtlich überprüfen lassen zu können.

Die Herleitung einer außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage aus Verfassungsprinzipien in Anlehnung an die oben dargestellte Rechtssystematik Finnlands, Griechenlands und Portugals scheidet aufgrund der verfassungsrechtlichen Systementscheidung zugunsten des Individualrechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG aus. Eine entsprechende Verfassungsänderung und damit ein diametraler Systemumbruch sind zwar verfassungsrechtlich im Bereich des Möglichen¹²³, aufgrund der benötigten politischen Mehrheiten und der tiefen Verwurzelung in der deutschen Verwaltungsrechtstradition wohl kaum realisierbar. Insofern wird auf eine tiefergehende Analyse dieses konstitutionellen Ansatzes verzichtet.

Übertragbarkeitserwägungen bietet insbesondere die vorherige Anerkennung von Verbänden und die damit verbundenen sachlichen Voraussetzungen. So ist es denkbar im Außenwirtschaftsrecht eine behördliche Anerkennung der klageberechtigten Verbände durch das BAFA einzuführen. Eine Prüfung der Voraussetzungen durch die Verwaltungsgerichte nach estnischem Vorbild ist ebenfalls möglich. Als sachliche Voraussetzungen sind der geeignete satzungsmäßige Zweck, das mehrjährige Bestehen und auch die

¹²⁰ § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UmwRG

¹²¹ § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG

¹²² Eine Bewertung erfolgt in Kapitel IV

¹²³ Art. 19 Abs. 4 GG unterliegt nicht der Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG), insofern besteht ein konstitutionell-legislativer Gestaltungsspielraum

Gemeinnützigkeit auf eine außenwirtschaftsrechtliche Verbandsklage übertragbar. Dazu sollte der satzungsmäßige Zweck der Organisationen auf die Einhaltung der Menschenrechte, Maßnahmen der Friedenssicherung und Gewaltprävention in Krisenländern, Entwicklungsarbeit oder auch humanitäre Hilfe ausgerichtet sein. Das mehrjährige Bestehen von Organisationen dient im Umweltrecht als Nachweis ernsthafter und fortdauernder Verbandstätigkeit und soll rechtsmissbräuchliche Verbandsklagen verhindern. Aus den gleichen Erwägungsgründen lässt sich diese Voraussetzung auf das Außenwirtschaftsrecht übertragen.

Eine duale Verbandsklage wie es das Behindertensozialrecht einräumt, scheint für das Außenwirtschaftsrecht nicht analog zu funktionieren. Die Verbandsklage in § 14 BGG, die als Übertragungsrecht der Prozessstandschaft verstanden werden kann, ist ein Instrument zur Kompensation von Durchsetzungsschwächen der subjektiven öffentlichen Rechte.¹²⁴ Hierdurch soll eine Benachteiligung der subjektiven Rechtsträger in der Rechtspraxis nivelliert werden. Im Außenwirtschaftsrecht hingegen ist nicht die Durchsetzungsschwäche subjektiver öffentlicher Rechte problematisch, sondern deren Existenz. Die rechtlichen Kriterien, anhand derer außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen entschieden werden, sind in § 4 AWG normiert und umfassen vorwiegend unbestimmte Rechtsbegriffe wie etwa Sicherheitsinteressen, Völkerfrieden und Auswärtige Beziehungen.¹²⁵ Bei Auslegung dieser Kriterien, welche auch als sog. Schutztrias bezeichnet werden, wird deutlich, dass diese objektive Rechte, staatspolitische Ziele und Interessen des Allgemeinwohls reflektieren und demnach keinen individualrechtsschützenden Charakter besitzen.¹²⁶ In diesem Zusammenhang fehlt es an subjektiven Rechtsträgern im Außenwirtschaftsrecht, die ihre Rechtsposition selbst einklagen könnten, wodurch ein entsprechendes Übertragungsrecht in Analogie zu § 14 BGG keinen Anwendungsbereich findet. Diejenigen hingegen, die im Außenwirtschaftsrecht Individualrechtsschutz erlangen, sind regelmäßig die Inhaltsadressaten der Genehmigungsentscheidungen. Diese werden gegen sie selbst begünstigende Verwaltungsentscheidungen nicht gerichtlich vorgehen, was jedenfalls ein Übertragungsrecht i.S.d § 14 BGG für das Außenwirtschaftsrecht vollends ad absurdum führen würde.

¹²⁴ Schlacke in: Welti, S. 103

¹²⁵ Weith, S. 35

¹²⁶ Ebd.

Die bestehenden Verbandsklagen bieten *de lege lata* diverse Anknüpfungspunkte, die als Kriterien in der Ausgestaltung einer außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage in Betracht gezogen werden können. Eine vollkommene Analogie ist aufgrund immanenter Unterschiede der einzelnen Rechtsgebiete und dem Außenwirtschaftsrecht nicht umsetzbar. Dennoch scheint es gerade im Hinblick auf eine rechtssystematische Äquivalenz erstrebenswert, die außenwirtschaftsrechtliche Verbandsklage *de lege ferenda* den bestehenden Verbandsklagemöglichkeiten zu assimilieren.

IV. Die Verbandsklage im Außenwirtschaftsrecht

1. Bedarf

Wie bereits erörtert dient die Verbandsklage der Ausweitung gerichtlicher Kontrolle von Verwaltungshandeln und Exekutiventscheidungen. Sie forciert die Einhaltung objektiven Rechts und hilft dadurch geschützten Rechtsgütern zur Durchsetzung in der Rechtspraxis.¹²⁷ Im Außenwirtschaftsrecht ist die individuelle Geltendmachung von subjektiven Rechten zumeist auf die Inhaltsadressaten der Genehmigungen begrenzt. Diese machen von den ihnen zustehenden Rechtsbehelfen bei belastenden, nicht aber bei begünstigenden Verwaltungsentscheidungen Gebrauch. Eine gerichtliche Kontrolle scheidet bei rein begünstigendem Verwaltungshandeln, das weder Adressat noch Dritte in ihren Rechten verletzt, grundsätzlich aus.¹²⁸ Zum jetzigen Zeitpunkt sehen weder AWG und AWV noch das KrWaffKtrG eine Widerspruchs- oder Klagemöglichkeit für andere als deren adressierten subjektiven Rechtsträger vor.¹²⁹ Damit wird die Exekutive in Bezug auf ihre erteilten außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen der judikativen Kontrolle in der Rechtspraxis weitgehend entzogen. Dieses Missverhältnis ist verfassungsrechtlich zwar tragbar, da die Verwaltungsgerichtsbarkeit individualrechtsschützend nur die Geltendmachung subjektiver Rechtsverletzungen gewähren muss. Es birgt aber eine Erosionsgefahr für die Verfassungsgrundsätze der Gewaltenteilung und der Verwaltungsbindung an Recht und Gesetz. Dies soll durch eine außenwirtschaftsrechtliche Verbandsklage kompensiert werden. Insofern bedeutet die Einführung einer Verbandsklage auch die Stärkung verfassungsrechtlicher Prinzipien, indem sie deren Aushöhlung entgegenwirkt.

Ferner stellt sich die Frage, ob andere Rechtsinstrumente geeignetere Mittel als die Verbandsklage darstellen. So ist der Abbau von Hürden, die den Zugang zur Gerichtsbarkeit für subjektive Rechtsträger erschweren, durch bspw. eine einfachere Gewährung von Prozesskostenhilfe oder legal aid in Erwägung zu ziehen.¹³⁰ Weiterhin

¹²⁷ Halfmeier in: Welti, S. 128

¹²⁸ WissDienst, Ausarbeitung, Az. WD 3 – 3000 – 059/19, Verfassungsmäßige Zulässigkeit der Einführung eines Verbandsklagerechts zur Überprüfung von Rüstungsexporten, S. 5, <https://www.bundestag.de/resource/blob/645688/19416db9e9ab27651b90b38ba6fd1978/WD-3-059-19-pdf-data.pdf>, (01.08.2022)

¹²⁹ siehe Fn. 128, S. 4

¹³⁰ Halfmeier in: Welti, S. 129

denkbar wäre eine Unterstützung der Individualkläger durch Verbände, ohne diesen eine eigene Klagebefugnis einzuräumen, oder die Einführung von Sammel- oder Gruppenklagen.¹³¹ Doch diese Instrumente erweisen sich im Vergleich zu einer außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage nicht als tauglicheres Mittel, da sie ausnahmslos auf der Prämisse aufbauen, subjektive Rechtsverletzungen effektiver gerichtlich besser geltend zu machen.¹³² Das Ziel einer Expansion der gerichtlichen Kontrolle, die die Einhaltung objektiven Rechts im Verwaltungshandeln überprüft, kann somit nicht erreicht werden. Aber demokratisch legitimiertes objektives Recht muss in der Rechtswirklichkeit auch durchgesetzt werden.¹³³ Insofern bedarf es des Verbandsklageinstruments zur Kontrolle von Rüstungsexporten.

2. Verfassungsmäßigkeit

a. Spannungsfeld Art. 19 Abs. 4 GG

Das Grundgesetz hat eine Systemscheidung zugunsten des Individualrechtsschutzes gefällt.¹³⁴ Eine objektive Rechtmäßigkeitskontrolle der öffentlichen Gewalt erfolgt hierbei reflexartig, sofern belastendes Verwaltungshandeln gerichtlich überprüft wird.¹³⁵ Das Instrument der Verbandsklage sieht diese objektive Rechtmäßigkeitskontrolle nicht als Nebeneffekt, sondern als ihre Hauptaufgabe. Demzufolge ist zunächst anzunehmen, es komme zu einem Spannungsverhältnis zwischen einem Verbandsklagerecht und dem verfassungsrechtlichen Individualrechtsschutzsystem. Dabei wäre die Annahme verfehlt, dass subjektiver und objektiver Rechtsschutz sich gegenseitig ausschließen.¹³⁶ Verbandsklagen werden vom Schutzbereich des Art. 19 Abs. 4 GG nicht erfasst, sie werden hiervon aber auch nicht explizit ausgeschlossen.¹³⁷ Sie sind demnach verfassungsrechtlich weder geboten noch verboten.¹³⁸ Gleichwohl ist eine Überlagerung bis hin zu einer Verfremdung des bestehenden Individualrechtsschutzes durch die Einführung von

¹³¹ Halfmeier in: Welti, S. 129

¹³² Ebd.

¹³³ Ebd., S. 135

¹³⁴ Huber in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 19, Rn. 342

¹³⁵ Ebd., Rn. 343

¹³⁶ Schmidt-Aßmann in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 19, Rn. 9

¹³⁷ Huber in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 19, Rn. 345

¹³⁸ Schlacke in: Welti, S. 101; ebenso Leidinger, NVwZ 2011, S. 1351

Verbandsklagerechten unzulässig.¹³⁹ Dennoch besteht kein ausschließliches Individualrechtsschutzsystem, welches die Instrumente des überindividuellen Rechtsschutzes a priori verfassungsrechtlich unmöglich machen. Vielmehr ist es Entscheidungskompetenz des Gesetzgebers, die Aufgabenbereiche und Kontrollbefugnisse der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu konkretisieren und normativ auszugestalten.¹⁴⁰ Dabei muss der Gesetzgeber auch abwägen, inwieweit die Gründe für eine objektive Rechtskontrolle durch Verbandsklagen die materiellen Rechte Dritter und deren Rechtssicherheitsbedürfnis überwiegen.¹⁴¹

Darüber hinaus muss eine außenwirtschaftsrechtliche Verbandsklage drei weitere Grundsätze beachten: Erstens darf der Individualrechtsschutz durch die Verbandsklage lediglich komplementiert, nicht aber substituiert werden.¹⁴² Zweitens ist die Verbandsklage dazu verpflichtet die Verwaltungsjustiz nicht zu überlasten und muss im Spannungsfall hinter individualrechtsschützenden Klagen zurückstehen.¹⁴³ Drittens ist die Verbandsklage dazu angehalten eine substantielle Veränderung des Selbstverständnisses der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu verhindern.¹⁴⁴ Diese ist zuvorderst Rechtsschutzinstanz und sollte sich nicht zu einer aufsichtsbehördenartigen Kontrollstelle wandeln.¹⁴⁵

Unter Beachtung der vorangehenden Ausführungen lässt sich das vermeintliche Spannungsverhältnis zwischen Art. 19 Abs. 4 GG und der außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage auflösen.

b. Achtung weiterer Verfassungsgrundsätze

Durch die Zuordnung der außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage zum besonderen Verwaltungsprozessrecht ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes unmittelbar aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.¹⁴⁶ Auch in materieller Hinsicht¹⁴⁷ kann der Bund

¹³⁹ Schmidt-Aßmann in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 19, Rn. 271

¹⁴⁰ Schlacke in: Welti, S. 101

¹⁴¹ Schmidt-Aßmann in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 19, Rn. 271

¹⁴² Ebd., Rn. 9

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ Ebd.

¹⁴⁶ zur Abgrenzung der unionalen und nationalen Gesetzgebungskompetenzen sei noch einmal auf die Ausführungen in Kapitel II hingewiesen

¹⁴⁷ für Kriegswaffen gem. Art. 26 Abs. 2 S. 2 GG und für sonst. Rüstungsgüter gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG

rechtsetzend tätig werden, weshalb ein Übergreifen der außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage insoweit unproblematisch wäre.¹⁴⁸

Ein Eingriff in den Schutzbereich der Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG ist durch die Einführung einer außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage nicht zu belegen, da hierdurch lediglich die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen ausgedehnt wird.¹⁴⁹ Ein verfassungsrechtlicher Anspruch der Genehmigungsinhaber auf ein uneingeschränktes Individualrechtsschutzsystem, welches ausschließlich die Verletzung eigener Rechte zur Klage zulässt, besteht demnach nicht.¹⁵⁰

Ferner ist für Kriegswaffen im Speziellen zu klären, ob eine Verbandsklage in den Schutzbereich der exekutiven Eigenverantwortung nach Art. 26 Abs. 2 S. 1 GG eingreift. Nach höchstrichterlicher Ansicht fällt die Beratung und Beschlussfassung im Bundessicherheitsrat unter den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung.¹⁵¹ Ein Verbandsklagerecht stellt insofern keinen Eingriff in die Beratung und Beschlussfassung im Bundessicherheitsrat dar, da die Verbandsklage lediglich die Möglichkeit der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung von beschlossenen Exekutiventscheidungen ermöglicht und nicht unmittelbar auf den vorangehenden Entscheidungsprozess einwirken kann.¹⁵²

Schließlich ist die Verbandsklage hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes gem. Art. 3 Abs. 1 GG verfassungskonform auszugestalten. Dies gilt insbesondere in der Frage, welche konkreten Genehmigungsentscheidungen mit dem Instrument der Verbandsklage gerügt werden können.¹⁵³ Nach Ansicht des BVerfG können Einschränkungen des Gleichheitsgrundsatzes indes gerechtfertigt sein, wenn der Gesetzgeber bei Ausgestaltung eines Verbandsklagerechts die Begrenzung der Klagemöglichkeit anhand sachgerechter Kriterien begründet.¹⁵⁴ Denkbar wäre demnach bspw. eine Differenzierung zwischen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen, die entweder die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonst. Rüstungsgütern oder Dual-Use-Gütern betreffen.

¹⁴⁸ siehe Fn. 128, S. 6

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ BVerfG, Urt. v. 21.10.2014, – 2 BvE 5/11 –, Rn. 142

¹⁵² siehe Fn. 128, S. 7

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ BVerfG, Beschl. v. 10.05.2001, – 1 BvR 481/01 –, Rn. 19

Zusammenfassend lässt sich die Verfassungsmäßigkeit einer außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage in rechtstheoretischer Betrachtung darlegen. Eine abschließende Bewertung der Rechtmäßigkeit ist jedoch nicht möglich, da es im Einzelnen auf konkrete Fragen der tatsächlichen Ausgestaltung einer solchen Verbandsklage ankommt.

3. Ausgestaltung

a. Anerkennung von Verbänden

Da die Verbandsklage keine Jedermann-Befugnis einräumen soll, ist die gesetzliche Beschränkung der Klageberechtigten eine anerkannte Funktion der Prozesslegitimation.¹⁵⁵ Daher gilt es zu diskutieren, welche Anforderungen Organisationen erfüllen müssen, um als Verbandskläger tätig werden zu können. An erster Stelle ist hier eine vorherige Anerkennung der Verbände wie es u.a. das Umwelt- und Sozialrecht vorsieht in Erwägung zu ziehen. Gegen eine derartige Akkreditierungspflicht von Verbänden lässt sich durchaus argumentieren, da der Zusammenhang zwischen den sachlichen Voraussetzungen und der Eignung zur Rechtsdurchsetzung nicht in allen Fällen nachvollzogen werden kann.¹⁵⁶ Dem lässt sich entgegen, dass die vorherige Anerkennung von Verbänden im Zusammenhang mit der Verhinderung rechtsmissbräuchlicher Klagen und einer zu starken popularklageartigen Ausrichtung gerechtfertigt sein kann. Zunächst einmal erscheint die Anknüpfung an den satzungsmäßigen Zweck der Verbände notwendig. Der Kreis der klageberechtigten Vereinigungen soll insoweit begrenzt werden, dass diese, zumindest dem inneren Zweck nach, ähnliche überindividuelle Interessen verfolgen, die auch den tangierten öffentlichen Rechten zu Grunde liegen. So ist für das Instrument der außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage denkbar, dass der satzungsmäßige Zweck der Verbände etwa auf die Einhaltung der Menschenrechte, Maßnahmen der Friedenssicherung und Gewaltprävention, Entwicklungsarbeit oder auch humanitäre Hilfe ausgerichtet sein muss.

Darüber hinaus ist eine geographische Eingrenzung in Erwägung zu ziehen. In Anlehnung an das Beispiel aus dem französischen

¹⁵⁵ Max, S. 111

¹⁵⁶ vgl. hierzu Halfmeier in: Welti, S. 129 f. in Bezug auf die Anerkennungsbeschränkungen im Behindertensozialrecht

Umweltrecht lässt sich pars pro toto folgende Frage aufwerfen: Sollte etwa eine Menschenrechtsorganisation, die sich der Entwicklungshilfe in Haiti verschrieben hat, zur Verbandsklage befugt sein, wenn es um genehmigte Panzerlieferungen nach Saudi-Arabien geht? Eine Verneinung der Klagebefugnis in solchen Fällen erscheint durchaus nachvollziehbar, gleichwohl müsste aber eine entsprechende Verbandsklagemöglichkeit für global agierende Organisationen eingeräumt werden.

Ein mehrjähriges¹⁵⁷ Bestehen der Organisation als sachliche Voraussetzung ist insofern zweckdienlich, wie es dem Argument der rechtsmissbräuchlichen Klagemöglichkeit entgegenwirkt. So lässt sich verhindern, dass Verbände mit dem ausschließlichen Ziel eine Genehmigungsentscheidung anzugreifen gegründet werden.

Schließlich ist die Gemeinnützigkeit als Anerkennungsvoraussetzung zu überlegen. Diese Bedingung lässt sich unterstützen, sofern eine profitorientierte, kommerzialisierte Verbandsklage befürchtet wird. Diese Befürchtung fußt im Wesentlichen auf der amerikanischen Praxis der Sammelklagen mit dem sog. Opt-out-System und besonders hohen Schadensersatzforderungen, welche in Deutschland zumindest etwas vergleichbar im Lauterkeitsrecht wiederzufinden ist.¹⁵⁸ Dem ist entgegenzuhalten, dass bisherige gerichtliche Streitwerte bei anderen Verbandsklagerechten das Argument einer Kommerzialisierung zumeist nicht tragen können. So legte das BVerwG in einem Rechtsstreit zur Unterelbvertiefung den Streitwert auf gerade einmal 30.000 € fest.¹⁵⁹ Außerdem kann der Verfahrensausgang vor Gericht nicht mit absoluter Sicherheit vorhergesagt werden, insofern besteht immer ein Prozessrisiko, welches die Verbandsklage mitunter zu einer Mehrkostenbelastung und nicht zu einem lukrativen Geschäft werden lässt. Daher ist die Gemeinnützigkeit als zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von Verbänden zumindest in Frage zu stellen.

¹⁵⁷ Der umweltrechtliche Parameter von drei Jahren erscheint ebenfalls plausibel, kann allerdings auch zur Diskussion stehen

¹⁵⁸ Halfmeier in: Welti, S. 132

¹⁵⁹ BVerwG, Beschl. v. 16.10.2012, – 7 VR 7.12 –

b. Inhaltliche Begrenzung der Klagemöglichkeit

Wie bereits erörtert, ist eine inhaltliche Begrenzung der Verbandsklage auf bestimmte Genehmigungsentscheidungen in Erwägung sachgerechter Gründe durchaus als Eingriff in den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG gerechtfertigt. Eine sachgerechte Differenzierung könnte in diesem Fall nach dem Warenkreis, auf den sich die Exportgenehmigungen beziehen, vorgenommen werden. Daraus folgt eine Unterscheidung zwischen Kriegswaffen, sonst. Rüstungsgütern und Dual-Use-Gütern. Die umfassendste Verbandsklagemöglichkeit könnte alle drei Bereiche zum Klagegegenstand haben. Ist hingegen die Verbandsklage zur Kontrolle von Rüstungsexporten am konventionellen Begriff der Rüstungsgüter eng auszulegen, käme eine Begrenzung auf Kriegswaffen und sonst. Rüstungsgüter in Betracht. Schließlich könnte der Gesetzgeber so weit gehen, die außenwirtschaftsrechtliche Verbandsklage in gerade einmal einem dieser Bereiche zuzulassen. Hieran zeigt sich der große Gestaltungsspielraum, welcher der Legislative zur Verfügung steht.

Daneben stellt sich die Frage nach der Kontrolldichte, also Umfang und Intensität der gerichtlichen Nachprüfung.¹⁶⁰ Denn die Entscheidungsspielräume der Verwaltung stellen insoweit eine Letztentscheidungsbefugnis dar und müssen auch bei einer gerichtlichen Überprüfung gewährleistet werden.¹⁶¹ Es ist bereits Konsens der Rechtsprechung, dass eine nachträgliche Beurteilung von Verwaltungsentscheidungen, die unter die exekutive Einschätzungsprärogative fallen, nur in geringem Ausmaß vorgenommen wird.¹⁶² Dennoch gibt es Forderungen, die bei einer Ausweitung der Klagebefugnis die gleichzeitige Reduzierung der Kontrolldichte zugunsten der Exekutive vorschlagen.¹⁶³ Dieses Vorgehen soll die verfassungsrechtliche Akzeptanz der Verbandsklage und die öffentliche Akzeptanz der Verwaltungsentscheidungen stärken.¹⁶⁴ Inwiefern diese Zielsetzung realisiert werden kann, lässt sich an dieser Stelle nicht beurteilen.

¹⁶⁰ siehe hierzu: die 4 systematischen Ansätze der Fehlerkontrolle bei Weith, S. 97 f.

¹⁶¹ Ebd., S. 98 f.

¹⁶² BVerfG, Beschl. v. 25.10.1991, – 2 BvR 374/90 –, Rn. 11

¹⁶³ Leidinger, NVwZ, S. 1350

¹⁶⁴ Ebd.

Die außenwirtschaftsrechtliche Verbandsklage eröffnet dem parlamentarischen Gesetzgeber vielfältige Gestaltungsspielräume. Dabei ist die inhaltliche Tragweite der außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage maßgebend vom mehrheitsfähigen politischen Willen abhängig. Erst mit deren tatsächlicher Einführung wird sich zeigen, ob das Instrument der Verbandsklage zur Kontrolle von Rüstungsexporten effektiv genutzt werden kann.

V. Kritische Betrachtung

1. Kritik aus Wirtschaft und Industrie

Zunächst einmal lässt sich die Argumentation¹⁶⁵ von Wirtschaftsverbänden und Rüstungsindustrie mit deren Worten wie folgt zusammenfassen: „Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Rüstungsexportkontrolle in Deutschland sind umfassend und genügen einer restriktiven Exportkontrollpolitik, für zusätzliche regulatorische Anpassungen besteht kein Handlungsbedarf“¹⁶⁶. Daraus ergibt sich eine grundsätzliche Ablehnungshaltung gegenüber der Verbandsklage, die bereits deren Bedarf negiert. Gegen eine außenwirtschaftsrechtliche Verbandsklage spricht aus unternehmerischen Gesichtspunkten vor allem die vermeintlich fehlende Rechtssicherheit, die durch die Möglichkeit nachträglicher verwaltungsgerichtlicher Überprüfung hinausgezögert wird, und im Ergebnis dem Wirtschaftsstandort Deutschland insbesondere im europäischen Vergleich schadet.¹⁶⁷ Das Argument fehlender Rechtssicherheit ist auch anderen Verbandsklagerechten¹⁶⁸ entgegenzuhalten, kann aber den Zweck der Verbandsklage nicht aufwiegen.

Soweit dieser Argumentation dennoch zu folgen ist, kann dies auch als Anstoß für einen gesamteuropäischen Weg genommen werden, um eine außenwirtschaftsrechtliche Verbandsklage in allen Mitgliedstaaten voranzubringen. Auf diese Weise ließen sich Standortunterschiede innerhalb der Europäischen Union verringern. Dabei besteht die Gefahr eines Technologie-Transfers bis hin zu einer Abwanderung nationaler Rüstungsunternehmen in andere Drittländer. Diese ist jedoch insoweit zu relativieren, wie es bereits heute zu solchen Verschiebungen kommt. Exemplarisch sei hier auf die

¹⁶⁵ Argumentationen von Interessensvertretern, die die Verfassungsmäßigkeit der außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage anzweifeln, werden an dieser Stelle unter Verweis auf die Erörterungen a.a.O. und insb. die Ausarbeitung des WissDienst, Az. WD 3 – 3000 – 059/19, unkommentiert verworfen

¹⁶⁶ BDI und BDSV, Gemeinsame Stellungnahme v. 26.10.2016, S. 12, <https://www.bdsv.eu/aktuelles/positionspapiere/gemeinsame-stellungnahme-des-bdi-und-bdsv-zukunft-der-r%C3%BCstungsexportkontrolle.html>, (01.08.2022)

¹⁶⁷ Pernice, JZ 20/2015, S. 970

¹⁶⁸ So bspw. im Umweltrecht, wo ebenfalls großökonomische (Bau-)Projekte die verbandsklagerechtliche Anfechtungsmöglichkeit in ihrer Planungssicherheit aushalten können müssen

südafrikanische Tochterfirma der Hensoldt AG¹⁶⁹ oder eine Munitionsfabrik der Rheinmetall AG in Saudi-Arabien¹⁷⁰ hingewiesen.

2. Das „Klageflut“-Argument

Ein anderer Kritikpunkt entstammt der Befürchtung einer rechtsmissbräuchlichen Ausnutzung der Verbandsklagemöglichkeit, die zu einer „Klageflut“ führen soll.¹⁷¹ Diese Klageflut lässt sich bereits durch empirische Untersuchungen widerlegen; so machen Verbandsklagen nicht einmal 1% der verwaltungsgerichtlichen Klagen aus.¹⁷² Insbesondere Prozess- und Prozesskostenrisiko beschränken dabei die quantitative Ebene der Verbandsklagen und führen in der Regel zu einer besonders sorgfältigen und zurückhaltenden Auswahl der Klagegegenstände.¹⁷³

Darüber hinaus ist eine andere Dimension dieses Arguments näher zu beleuchten. Wer zu viele Verbandsklagen als problematisch erachtet, der meint im Grunde, dass zu viel Rechtsdurchsetzung und damit zu viel objektives Recht per se besteht.¹⁷⁴ Mithin formiert die Verbandsklage an dieser Stelle zum Sündenbock der Kritik, die eigentlich dem materiellen Recht gilt. Besonders deutlich wird dieses Paradoxon im Umwelt- und Naturschutzrecht. So werden große ökonomisch bedeutsame Projekte regelmäßig durch Verbandsklagen verzögert oder auch gekippt, weil umwelt- und naturschutzrechtliche Vorgaben nicht ausreichend berücksichtigt werden.¹⁷⁵ Insbesondere dann, wenn der Schutz einzelner Tier- und Pflanzenarten maßgebend für die Gerichtsverfahren ist, werden die klagenden Organisationen als borniert bisweilen den Rechtsfrieden störend wahrgenommen. So hatte das bereits erwähnte Urteil des BVerwG zur

¹⁶⁹ ZDF, Bericht v. 30.11.2021, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/kampf-drohnen-tuerkei-hensoldt-100.html>, (01.08.2022)

¹⁷⁰ Welt, Bericht v. 15.04.2016, <https://www.welt.de/regionales/nrw/article154398278/Deutsch-Suedafrikanische-Munitionsfabrik-in-Saudi-Arabien.html>, (01.08.2022)

¹⁷¹ Schlacke spricht von einer „prognostizierten Klageflut“, Schlacke in: Welti, S. 109; ebenso Pernice von einer „befürchteten Flut an Verbandsklagen“, Pernice, JZ, S. 970

¹⁷² Schlacke in: Welti, S. 109

¹⁷³ Ebd. S. 109 f.

¹⁷⁴ Halfmeier in: Welti, S. 130

¹⁷⁵ Aktuelles Beispiel: Süddeutsche Zeitung, Bericht v. 15.07.2022, Umwelthilfe und Inseln klagen gegen Erdgasförderungen, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/energie-umwelthilfe-und-inseln-klagen-gegen-erdgasfoerderung-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220715-99-30085>, (01.08.2022)

Unterelbvertiefung unter anderem darüber zu befinden, ob der Schutz von Schierlings-Wasserfenchel und Schnäpel ausreichend Berücksichtigung gefunden hat.¹⁷⁶ Wer an dieser Stelle Umweltverbände für ihre Klage zur Einhaltung rechtlicher Schutzvorgaben kritisiert, äußert im Kern die eigentliche Forderung nach weniger Schutz oder Berücksichtigung dieser Arten und verfehlt damit den Adressaten dieser Forderung.¹⁷⁷ Schließlich obliegt es dem Gesetzgeber materielles Umwelt- und Naturschutzrecht zu erlassen und zu bestimmen, inwiefern Schnäpel und Schierlings-Wasserfenchel materiell-rechtlich geschützt werden sollen.¹⁷⁸

Dieser Gedanke lässt sich auch auf eine außenwirtschaftsrechtliche Verbandsklage übertragen. Deren Gegnern geht es im Grunde nicht um das Instrument der Verbandsklage selbst, sondern um die materiell-rechtlichen Vorschriften, die als störend und einschränkend erachtet werden. Denn nur Genehmigungsentscheidungen, die materielles Recht verletzen, lassen sich verwaltungsgerichtlich überprüfen und im Einzelfall verwerfen.

3. Grenzen der Effektivität

a. Exekutive Einschätzungsprärogative

Die exekutive Einschätzungsprärogative ist eine vom BVerfG entwickelte Grundsatzentscheidung, die der Exekutive einen breiten Raum politischen Ermessens bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe zuspricht.¹⁷⁹ Die Gerichte sollen insoweit bestimmte Exekutiventscheidungen nicht nachträglich durch eine eigene Entscheidung ersetzen. Diese Ansicht bekräftigt das BVerfG auch in jüngerer Rechtsprechung, wonach die Rüstungsexportkontrolle „nicht wegen der außenpolitischen Bedeutung dieses Teilbereichs des Regierungshandelns von vornherein jeglicher [...] Kontrolle entzogen [ist]. Im Bereich der auswärtigen Politik hat das Grundgesetz in Anknüpfung an die traditionelle Staatsauffassung der Regierung aber einen weit bemessenen Spielraum zu eigenverantwortlicher

¹⁷⁶ BVerwG, Beschl. v. 16.10.2012, – 7 VR 7.12 –

¹⁷⁷ Halfmeier in: Welti, S. 131

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ BVerfG, Beschl. v. 25.10.1991, – 2 BvR 374/90 –, Rn. 11; ferner zur begrifflichen Einordnung Schmidt-Aßmann in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 19, Rn. 197

Aufgabenwahrnehmung überlassen“¹⁸⁰. Genehmigungen von Rüstungsexporten zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass die Exekutive in ihrer Entscheidungsfindung neben der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe auch Risikoabschätzungen und Prognoseentscheidungen vornehmen muss. Dabei ist die Einschätzung zukünftiger Entwicklungen für die Verwaltungsgerichte „zumindest aus der dafür notwendigen ex-ante Betrachtung weder nachvollziehbar noch überprüfbar“¹⁸¹. Dennoch unterliegen auch Risiko- und Prognoseabschätzungen einem gewissen Maß an Justiziabilität.¹⁸² So erlauben die Einhaltung von Verfahrensvorschriften und die Würdigung allgemeiner Rechtsgrundsätze wie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes oder des Willkürverbots den Verwaltungsgerichten eine Vertretbarkeitskontrolle der Genehmigungen.¹⁸³

Insgesamt sollte die Verwaltungsgerichtsbarkeit Rüstungsexportgenehmigungen neben der formellen Rechtmäßigkeit verstärkt auch in materieller Hinsicht überprüfen.¹⁸⁴ Andernfalls droht die Einschätzungsprärogative die Effektivität einer außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage gewissermaßen zu lähmen. Das Spannungsfeld zwischen exekutivem Entscheidungsspielraum und judikativer Kontrolle wird die Zukunft der außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage maßgebend prägen.

b. Beschränkter Informationszugang

Insbesondere Rüstungsexporte, die im Bundessicherheitsrat beraten und genehmigt werden, unterliegen strengen Geheimhaltungsvorschriften. Daraus folgend stellt sich die Frage, inwieweit Verbände überhaupt Zugang zu relevanten Informationen über Rüstungsexportentscheidungen erhalten, die Gegenstand einer außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage sein sollen.

Grundsätzlich wird das Prinzip der Informationsfreiheit¹⁸⁵ durch die Ausschlussgründe in § 3 IFG eingeschränkt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG schützt § 3 Nr. 1 a) IFG „die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische

¹⁸⁰ BVerfG, Urf. v. 21.10.2014, – 2 BvE 5/11 –, Rn. 139

¹⁸¹ Weith, S. 94

¹⁸² Ebd., S. 225; Schmidt-Aßmann in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 19, Rn. 198, 200

¹⁸³ Weith, S. 225

¹⁸⁴ Ebd., S. 328

¹⁸⁵ § 1 Abs. 1 S. 1 IFG

Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen“¹⁸⁶. Dabei wird dem Informationspflichtigen ein breiter Beurteilungsspielraum eingeräumt, wie nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen auszulegen sind.¹⁸⁷ Sowohl die Verwaltungsgerichtsbarkeit als auch das BVerfG haben die Entscheidungen der Exekutive bekräftigt bestimmte Informationen zu Rüstungsexporten der Geheimhaltung zu unterstellen.¹⁸⁸ Interessant ist an dieser Stelle erneut die Verflechtung zur exekutiven Einschätzungsprärogative: Während behördliche Prognoseentscheidungen im Grundsatz einer vollumfänglichen gerichtlichen Kontrolle unterliegen,¹⁸⁹ werden diese in Bezug auf das Schutzgut der internationalen Beziehungen nach § 3 Nr. 1 a) IFG der gerichtlichen Überprüfbarkeit weitgehend entzogen.¹⁹⁰ So machen die Verwaltungsgerichte auch in ihren Entscheidungen zur Informationsfreiheit deutlich, dass bei Prognoseabschätzungen der Exekutive zur Gefährdung internationaler Beziehungen, der nachträglichen gerichtlichen Kontrolle enge Grenzen gesetzt sind.¹⁹¹

Ferner kann ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Informationszugang nicht geltend gemacht werden, da das Grundrecht nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG in Bezug auf amtliche Informationen der gesetzgeberischen Ausgestaltung bedarf.¹⁹² Auch die Rechtsprechung des BVerfG weist auf diesen Zusammenhang hin und stellt klar: „Der Schutzbereich der Informationsfreiheit [...] bemisst sich, soweit es um den Zugang zu amtlichen Informationen geht, [...] nach der Auslegung einfachen Rechts“¹⁹³.

Im Umweltrecht haben Verbände neben ihrem Klagerecht nach dem UmwRG weitere Beteiligungsrechte und insbesondere ein Informationsrecht nach dem UIG. Hierdurch wird den Organisationen und der Öffentlichkeit ein breiter Informationszugang gewährt. Vergleichbare Zugangsmöglichkeiten sind für Rüstungsexporte aufgrund der Sensibilität der Informationen nicht gegeben und ließen sich nur schwer einführen. Auch hieran zeigt sich, dass bestehende

¹⁸⁶ BVerwG, Urt. v. 29.10.2009, – 7 C 22.08 –, Rn. 14

¹⁸⁷ Ebd., Rn. 13

¹⁸⁸ BVerfG, Urt. v. 21.10.2014, – 2 BvE 5/11 –, VG Berlin Urt. v. 18.07.2017, – 2 K 260.16 –

¹⁸⁹ Schoch, IFG, § 3, Rn. 24 f.

¹⁹⁰ Ebd., Rn. 40

¹⁹¹ BVerwG, Urt. v. 29.10.2009, – 7 C 22.08 –, Rn. 20; VG Berlin, Urt. v. 18.07.2017, – 2 K 260.16 –, Rn. 27

¹⁹² BVerwG, Beschl. v. 18.07.2011, – 7 B 14/11 –, Rn. 9

¹⁹³ BVerfG, Beschl. v. 20.06.2017, – 1 BvR 1978/13 –, Rn. 19

Verbandsklagerechte nicht ohne weiteres auf eine außenwirtschaftsrechtliche Verbandsklage übertragbar sind.

Dennoch muss für die Effektivität einer solchen Verbandsklage eine Möglichkeit geschaffen werden, in der anerkannte Verbände zumindest insoweit ausreichende Informationsrechte erhalten, um eine Verbandsklage in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründen zu können. Hierzu besteht etwa die Möglichkeit die Zugangsberechtigung an Geheimhaltungspflichten zu knüpfen und den Informationsumfang inhaltlich zu begrenzen.

VI. Fazit

Die Thematisierung der außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage liegt am Rüstungsexportpolitischen Puls der Zeit. Hinsichtlich ihrer Einführung und Ausgestaltung ist der nationale Gesetzgeber zuständig. Dennoch sind europäische Ansätze für eine weitergehende Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Verwaltungsrechtsschutzsysteme erstrebenswert. Bereits bestehende Verbandsklagerechte haben die Möglichkeiten und Wirkungsweise überindividuellen Rechtsschutzes verdeutlicht. Gleichzeitig bieten sie Anknüpfungspunkte für die Ausgestaltung einer Verbandsklage für Rüstungsexporte.

Die Verfassungsmäßigkeit einer außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage hat sich auch im Spannungsfeld zum Individualrechtsschutzsystem erwiesen und wurde nicht zuletzt durch die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages belegt. Dennoch ist die Rechtmäßigkeit maßgeblich von ihrer Ausgestaltung de lege ferenda abhängig. An dieser Stelle ist ebenfalls der Gesetzgeber gefragt. Ob und wie die außenwirtschaftsrechtliche Verbandsklage zur Kontrolle von Rüstungsexporten eingeführt wird, obliegt schließlich der Legislative.

Im Rahmen einer kritischen Betrachtung hat eine Auseinandersetzung mit Argumenten von Verbandsklagegegnern stattgefunden. Außerdem wurde die Effektivität einer außenwirtschaftsrechtlichen Verbandsklage in Bezug auf exekutive Einschätzungsprärogativen und Informationszugänglichkeit problematisiert. Hierbei hat sich gezeigt, wie das Instrument der Verbandsklage ihre Befürworter und Gegner polarisiert und welche Spannungsfelder mit der gerichtlichen Kontrolle von Rüstungsexporten einhergehen. Nach Ansicht des Autors greifen die vertretbaren Gegenargumente zu kurz, um eine grundsätzliche Ablehnung der Verbandsklage rechtfertigen zu können. Durchaus strittig bleibt aber ihre konkrete gesetzliche Ausgestaltung. Dabei liegt der Auftrag an den parlamentarischen Gesetzgeber darin, die Gradwanderung zwischen Exekutiver Entscheidungsfreiheit und gerichtlicher Kontrollfähigkeit im Instrument der Verbandsklage zu vereinen.

Die politische und gesellschaftliche Zeitenwende ist deshalb als Chance zu begreifen, die Rüstungsexportpolitik in Deutschland einer stärkeren gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen, um die Rechtmäßigkeit von Exekutiventscheidungen sicherzustellen ohne dabei ihre Handlungsfähigkeit zu lähmen.

Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Kommentare:

- Calliess, Christian / Ruffert, Matthias: EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar, 6. Auflage, München 2022, (zitiert als: Verfasser in: Calliess/Ruffert, AEUV oder Verfasser in: Calliess/Ruffert, GRCh).
- Dürig, Günter / Herzog, Roman / Scholz, Rupert: Grundgesetz. Kommentar, 96. Ergänzungslieferung, München 2021, (zitiert als: Verfasser in: Dürig/Herzog/Scholz, GG).
- Eyermann, Erich: Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar, 16. Auflage, München 2022, (zitiert als: Verfasser in: Eyermann, VwGO).
- Sachs, Michael: Grundgesetz. Kommentar, 9. Auflage, München 2021, (zitiert als: Verfasser in: Sachs, GG).
- Schoch, Friedrich: Informationsfreiheitsgesetz. Kommentar, 2. Auflage, München 2016.
- Schoch, Friedrich / Schneider, Jens-Peter: Verwaltungsrecht. VwGO Kommentar, 41. Ergänzungslieferung, München 2021, (zitiert als: Verfasser in: Schoch/Schneider, VwGO).
- Sodan, Helge / Ziekow, Jan: Verwaltungsgerichtsordnung. Großkommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 2018, (zitiert als: Verfasser in: Sodan/Ziekow, VwGO).
- Streinz, Rudolf: EUV/AEUV. Beck'sche Kurz-Kommentare, 3. Auflage, München 2018, (zitiert als: Verfasser in: Streinz, EUV).
- Von Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian: Grundgesetz. Kommentar, Band 1, 7. Auflage, München 2018, (zitiert als: Verfasser in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG).

Lehrbücher u. Monographien:

- Beck, Thomas: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU nach Lissabon, 1. Auflage, Frankfurt 2012.
- Dörr, Oliver / Lenz, Christofer: Europäischer Verwaltungsschutz, 2. Auflage, Baden-Baden 2019.
- Gareis, Sven B.: Deutschlands Außen- und Sicherheitspolitik. Eine Einführung, 2. Auflage, Opladen und Farmington Hills 2006.
- Guckelberger, Annette: Deutsches Verwaltungsprozessrecht unter unionsrechtlichem Anpassungsdruck. Überlegungen de lege lata und de lege ferenda, 1. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Siegel, Thorsten: Europäisierung des Öffentlichen Rechts. Rahmenbedingungen und Schnittstellen zwischen dem Europarecht und dem nationalen (Verwaltungs-) Recht, 1. Auflage, Tübingen 2012.
- Suckow, Horst / Weidemann, Holger / Barthel, Torsten F.: Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsschutz, 17. Auflage, Stuttgart 2021.
- Weith, Nils: Die exportkontrollrechtliche Ausfuhrgenehmigung unter Berücksichtigung von Gemeinschaftsverwaltungsrecht und Aspekten der Gefahrenprävention, 1. Auflage, Witten 2009.

Sammelbänder:

- Davis, Ian / Fox, Joey M.: SIPRI Yearbook 2021. Armaments, Disarmament and International Security, 1. Auflage, Oxford 2021, (zitiert als: Verfasser in: SIPRI Yearbook 2021).
- Welti, Felix: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 1. Auflage, Kassel 2013, (zitiert als: Verfasser in: Welti).

Aufsätze:

Franzius, Claudio: Verbandsklage im Umweltrecht. Unionsrechtliche Vorgaben und Umsetzung in nationales Recht, in: NuR 10/2019, S. 649–658.

Leidinger, Tobias: Europäisiertes Verbandsklagerecht und deutscher Individualrechtsschutz. Das Trianel-Urteil des EuGH und seine Folgen für das deutsche Verwaltungsrechtssystem, in: NVwZ 2011, S. 1345–1351.

Pernice, Ingolf: Umweltvölker- und europarechtliche Vorgaben zum Verbandsklagerecht und das System des deutschen Verwaltungsrechtsschutzes. Beobachtungen zur Rechtsentwicklung im Mehrebenenverbund, in: JZ 20/2015, S. 967–973.

Winkler, Viktor: Das Rüstungsexportkontrollgesetz. Plant die neue Regierung eine Revolution der Rüstungsexportkontrolle?, in: AW-Prax 03/2022, S.116–118.

Internetquellen

BDI / BDSV: Gemeinsame Stellungnahme vom 26.10.2016, <https://www.bdsv.eu/aktuelles/positionspapiere/gemeinsame-stellungnahme-des-bdi-und-bdsv-zukunft-der-r%C3%BCstungs-exportkontrolle.html>, (01.08.2022).

BMWK: Artikel vom 17.02.2022, Erarbeitung eines Rüstungsexportkontrollgesetzes, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/erarbeitung-eines-ruestungsexportkontrollgesetzes.html>, (01.08.2022).

BMWK: Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaeetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungsguetern.pdf?__blob=publicationFile&v=4, (01.08.2022).

Deutscher Bundestag: Stenografischer Bericht. 19. Sitzung, Berlin, Sonntag, den 27. Februar 2022, Plenarprotokoll 20/19, <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20019.pdf>, (01.08.2022).

GKKE: Rüstungsexportbericht 2021 der GKKE, https://www.gkke.org/wp-content/uploads/2021/12/GKKE_R%C3%BCstungs-exportbericht_2021.pdf, (01.08.2022).

Max, Maximilian A.: Die rechtlichen Grundlagen und aktuellen Entwicklungen der Verbandsklage im deutschen und österreichischen Zivil- und Zivilprozessrecht. Inaugural-Dissertation, 2021, https://repositorium.uni-muenster.de/document/miami/dd5c72b0-fe32-41a6-a39d-4049fa6c0c67/diss_max.pdf, (01.08.2022).

SPD / Bündnis90 / Die Grünen / FDP: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021–2025, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, (01.08.2022).

Süddeutsche Zeitung: Bericht vom 15.07.2022, Umwelthilfe und Inseln klagen gegen Erdgasförderungen, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/energie-umwelthilfe-und-inseln-klagen-gegen-erdgasfoerderung-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220715-99-30085>, (01.08.2022).

Welt: Bericht vom 15.04.2016, Deutsch-Südafrikanische Munitionsfabrik in Saudi-Arabien, <https://www.welt.de/regionales/nrw/article154398278/Deutsch-Suedafrikanische-Munitionsfabrik-in-Saudi-Arabien.html>, (01.08.2022).

WissDienst: Ausarbeitung, Az. WD 7 – 3000 – 216/18, Die umweltrechtliche Verbandsklage in der Europäischen Union, <https://www.bundestag.de/resource/blob/587750/31e99d68d3f941d7c428dfa23d20ad0c/WD-7-216-18-pdf-data.pdf>, (01.08.2022).

WissDienst: Ausarbeitung, Az. WD 3 – 3000 – 059/19, Verfassungsmäßige Zulässigkeit der Einführung eines Verbandsklagerechts zur Überprüfung von Rüstungsexporten, <https://www.bundestag.de/resource/blob/645688/19416db9e9ab27651b90b38ba6fd1978/WD-3-059-19-pdf-data.pdf>, (01.08.2022).

ZDF: Bericht vom 30.11.2021, Türkische Kampfdrohnen. Tod aus den Wolken – mit deutscher Technik?, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/kampfdrohnen-tuerkei-hensoldt-100.html>, (01.08.2022).

Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig, ohne fremde Mitwirkung und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Werken wörtlich und sinngemäß übernommenen Gedanken sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Ort, Datum

Unterschrift